

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 12.09.2025

BV/646/2026 – SEA 23.02.2026, HA 10.03.2026, SR 07.04.2026

§ 6 Zweckbindung

Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Abgabe für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen

1. Zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbaren Energien,
3. Zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerische Tätigkeit in der Gemeinde,
4. Zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. Zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Einwohnerinnen und Einwohner oder
6. Zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude

In Betracht. Für Pflichtaufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes dürfen die aus der Abgabe vereinnahmten Mittel nicht verwendet werden. Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll ein Bezug der Maßnahme zu den aus der Abgabe vereinnahmten Mitteln erkennbar sein. **Einheitsgemeinden sollen mindestens 25 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.** Die aus der Abgabe vereinnahmten Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.

Variantenentscheid gemäß Beschlussvorlage BV/646/2026

Variante 1: 25% der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST

Variante 2: 20 % der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften und 5 % aufgeteilt auf alle übrigen Ortschaften zur Verwendung für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST

Variante 3: 25% der Einnahmen werden aufgeteilt auf alle Ortschaften der Lutherstadt Eisleben für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST



Beispiel 1 – Solarpark B-Plan Nr. 27 „Eisleben-Gatterstädt“

Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz (EEAusbAkzG ST)

SP Eisleben-Gatterstädt (B-Plan Nr. 27) - Einnahmenprognose

(Stand: 02.02.2026)

- Annahmen:**
- Anteil Fläche der Lutherstadt Eisleben: 23,7 ha
 - installierte Leistung: 1 MWp/ha; 1MWp x 23,7 ha= Gesamtleistung: 23,7 MWp
 - Vertragsabschluss gem. EEAusbAkzG ST zwischen L. Eisleben u. Anlagenbetreiber

Bei *Photovoltaik-Freiflächenanlagen* können Kommunen mit mindestens 2.500 Euro pro Megawatt-Peak (2,5 €/KWp) planen. Bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von 5 Megawatt-Peak fließen also mindestens 12.500 Euro jährlich. Ab 834 Volllaststunden im Jahr wird dieser Sockelbetrag überschritten; bei 1.000 Volllaststunden würden so 15.000 Euro in der Gemeindekasse landen (1.000 Stunden x 5.000 Kilowatt x 0,003 Euro).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen							V 1	V 2		V 3	
installierte Leistung	installierte Leistung	Mindestbetrag	Volllaststunden	Vergütung je kW	Auszahlung an Gemeinde pro Jahr in €	Auszahlung an Gemeinde pro Jahr in €	25 % der Auszahlung für Einsatz in unmittelbar betroffenen Ortschaften	20 % der Auszahlung für Einsatz in unmittelbar betroffenen Ortschaften	5 % der Auszahlung für Einsatz in allen übrigen Ortschaften	25 % der Auszahlung für Einsatz in allen Ortschaften	Auszahlung je Ortschaft (11)
in MWp	in kWp	je MWp	in h	in €	(bis 833 Volllaststunden)	(ab 834 Volllaststunden)	6*0,25	6*0,20	6*0,05	6*0,25	14.813/11
1	2	3	4	5	6 (1*3)	7 (2*4*5)	7*0,25	7*0,20	7*0,05	7*0,25	17.775/11
23,7		2.500,00	833		59.250		14.813	11.850	2.963	14.813	1.346,59
	23.700		1.000	0,003		71.100	17.775	14.220	3.555	17.775	1.615,91

Mindestbetrag

Ertrag je tatsächlich erzeugter Strommenge (u. a. abhängig von Dauer u. Intensität der Sonneneinstrahlung)

Hinweis zu Variante 2: 5 % Auszahlung je übrigen Ortschaften (10) = 296,30 € oder 355,50 € jährlich



Beispiel 1 – Solarpark B-Plan Nr. 29 „Polleben“

Akzeptanz - und Beteiligungsgesetz (EEAusbAkzG ST) SP Polleben (B-Plan Nr. 29) - Einnahmenprognose

Stand: 02.02.2026

- Annahmen:**
- Fläche 56 ha
 - installierte Leistung: 1 MWp/ha, somit Gesamtleistung: 56 MWp
 - Vertragsabschluss gem. EEAusbAkzG ST zwischen L. Eisleben u. Anlagenbetreiber

Bei *Photovoltaik-Freiflächenanlagen* können Kommunen mit mindestens 2.500 Euro pro Megawatt-Peak (2,50 €/KWp) planen. Bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von 5 Megawatt-Peak fließen also mindestens 12.500 Euro jährlich. Ab 834 Volllaststunden im Jahr wird dieser Sockelbetrag überschritten; bei 1.000 Volllaststunden würden so 15.000 Euro in der Gemeindekasse landen (1.000 Stunden x 5.000 Kilowatt x 0,003 Euro).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen							V1	V 2		V 3	
installierte Leistung	installierte Leistung	Mindestbetrag	Volllaststunden	Vergütung je kW	Auszahlung an Gemeinde pro Jahr in €	Auszahlung an Gemeinde pro Jahr in €	25 % der Auszahlung für Einsatz in unmittelbar betroffenen Ortschaften	20 % der Auszahlung für Einsatz in unmittelbar betroffenen Ortschaften	5 % der Auszahlung für Einsatz in allen übrigen Ortschaften	25 % der Auszahlung für Einsatz in allen Ortschaften	Auszahlung je Ortschaft ⁽¹¹⁾
in MWp	in kWp	je MWp	in h	in €	(bis 833 Volllaststunden)	(ab 834 Volllaststunden)	6*0,25 7*0,25	6*0,20 7*0,20	6*0,05 7*0,05	6*0,25 7*0,25	35.000/11 42.000/11
1	2	3	4	5	6 (1*3)	7 (2*4*5)					
	56	2.500,00	833		140.000		35.000	28.000	7.000	35.000	3.181,82
	56.000		1.000	0,003		168.000	42.000	33.600	8.400	42.000	3.818,18

Mindestbetrag

Ertrag je tatsächlich erzeugter Strommenge (u. a. abhängig von Dauer u. Intensität der Sonneneinstrahlung)

Hinweis zu Variante 2: 5 % Auszahlung je übrigen Ortschaften (10) = 700,00 € oder 840,00 € jährlich

